



BEKANNTMACHUNG

Vereinbarung

**Bebauungsplan Nr. 156 „Mühlenrötschen“;
Einstellung des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Mühlenrötschen" im Bereich zwischen Mühlenrötschen und Konrad-Adenauer-Straße im Ortsteil Büsbach beschlossen.

Damit wird der vom Rat der Stadt Stolberg am 21.04.2009 gefasste Aufstellungsbeschluss aufgehoben.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

Stolberg (Rhld.), den 14.02.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

zwischen

der Stadt Stolberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

(im Folgenden als regionsangehörige Kommunen bezeichnet) und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19.07.2011 (GV.NRW.S 361) schließen die Stadt Stolberg und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

Präambel

Ab 1. September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt. Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweiseratz in Papierform abgelöst.

Diese Karte wird einen Chip enthalten, auf dem u.a. personenbezogene und melderechtliche Daten (Anschrift) gespeichert sein werden.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Die Länder können nach dem am 01.09.2011 in Kraft getretenen § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV. NRW. 2011 S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden des Kreises hinaus auf die örtlichen

Ordnungsbehörden ausgeweitet, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung hierzu verpflichten (§17a ZustAVO).

§ 1 Aufgabenübertragung

Die oben genannten regionsangehörigen Kommunen übernehmen die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der jeweiligen Kommune. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO)

Die oben genannten Kommunen stellen die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt den regionsangehörigen Kommunen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.

§ 2 Kosten und Erstattung

Es besteht Einvernehmen, dass die oben genannten regionsangehörigen Kommunen für diese zusätzlich zu erledigende Aufgabe keine Kostenerstattung durch die StädteRegion Aachen erhält, weil gleichzeitig mit dieser Aufgabenübertragung die bisher erledigten Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufenthaltstiteln (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Aushändigung von Pässen etc.) entfallen, denn diese Antragstellungen sind künftig ausschließlich und unmittelbar bei der StädteRegion (Ausländeramt) vorzunehmen. Insoweit ist ein Ausgleich geschaffen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, 19.01.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der
Stadt Stolberg

Helmut Etschenberg
Städteregionsrat der
Städtereion Aachen

Stadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

- des Frühlingsfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. am Sonntag, dem 25.03.2012,
- der Veranstaltung „Stolberg goes USA“ am Sonntag, dem 03.06.2012,
- der Stolberger Stadtkirmes am Sonntag, dem 01.07.2012,
- des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 26.08.2012,
- der Stolberger Stadtparty der Stadt Stolberg am Sonntag, dem 09.09.2012 und
- des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des 1. Advent am Sonntag, dem 02.12.2012.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Stolberg (Rhld.) gemäß dringlicher Entscheidung durch den Hauptausschuss der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.02.2012, welche dem Rat in seiner Sitzung am 27.03.2012 zur Genehmigung vorgelegt wird, verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 25.03.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen in der Innenstadt - Bereich Altstadt / Oberstolberg - der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 03.06.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen in der Innenstadt - Bereich Mühle / Salmstraße - der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 01.07.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 26.08.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 09.09.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 02.12.2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 6 Verkaufsstellen offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 25.03.2012 in Kraft und mit Ablauf des 02.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 29.02.2012

Stadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung vom 05.03.2012
der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung vom 22.12.2010**

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 24.01.2012 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung - (Kfs) -

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift unter III. werden am Ende die Wörter „ und Elternbeitragsfreiheit“ angeführt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Das Wort „Absatz 1“ wird in „Absatz 2“ geändert. Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 05.03.2012

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Stad Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Stolberg, 12.03.2012

EINLADUNG

zu einer Sitzung	des Rates
Sitzungskennziffer:	XVI / 21
Tag der Sitzung:	Dienstag, 27.03.2012
Ort der Sitzung:	Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1) Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- 2) Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen;
 - a) Antrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Aachen;
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat
 - b) Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;
hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung GmbH

- c) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;
hier: Umbesetzung im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
 - d) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
 - e) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;
hier: Umbesetzung im Schulausschuss
 - f) Antrag der Fraktion B'90/Grüne vom
08.02.2012,
hier: Diverse Umbesetzungen in Aus-
schüssen und Beiräten
Diverse Umbesetzungen in wirtschaft-
lichen Unternehmen
 - g) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2012;
hier: Diverse Umbesetzungen in
Ausschüssen
 - h) Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2012;
hier: Umbesetzung im Wahlprüfungsaus-
schuss
 - i) Antrag der Fraktion B'90/Grüne vom
05.03.2012;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
- 3) Genehmigung Dringliche Entscheidung des
Hauptausschusses;
hier: Maßnahmen und Verfahren zur
Haushaltssicherung - Personalbedarf im
Bereich des Jugendamtes
 - 4) Fortschreibung des Gesamtplanes;
hier: Finanzierung für die Zeit ab 01.08.2012
 - 5) Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Anmeldungen für
das Kita-Jahr 2012 / 2013;
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen -
Meldungen an das Landesjugendamt zum
15.03.2012
 - 6) Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg;
hier: Neubau einer Kindertagesstätte im
Stadtteil Donnerberg
 - 7) Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße /
Lerchenweg";
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB bzw.
Behörden gem. § 4 II BauGB i.V.m. § 4a
III BauGB sowie Satzungsbeschluss gem.
§ 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
 - 8) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren für die Dienstleistungen der Frei-
willigen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom 28.08.2001;
hier: 1. Änderungssatzung
 - 9) Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungs-
dienst der Stadt Stolberg (Rhld.)
 - 10) Wahl einer Schiedsperson
 - 11) Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Durchführung teil- und unrentierlicher
Investitionen
 - 12) Genehmigung Dringliche Entscheidung des
Hauptausschusses;
hier: Teil- und unrentierliche Investitions-
maßnahmen 2012
 - 13) Ermächtigungsübertragungen 2011 / 2012 für
Investitionen
 - 14) Genehmigung Dringliche Entscheidung des
Hauptausschusses zum Erlass einer Verordnung
nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2005;
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen am
- Sonntag, dem 25.03.2012 -
Frühlingsfest Breinig
- Sonntag, dem 03.06.2012 - Stolberg
goes USA
- Sonntag, dem 01.07.2012 - Stolberger
Stadtkirmes
- Sonntag, dem 26.08.2012 - Sommerfest
Breinig i.V.m.d. Feuerwehr
- Sonntag, dem 09.09.2012 - Stadtparty
Stolberg
- Sonntag, dem 02.12.2012 - 1. Advents-
sonntag i.d. Zt. v. 13.00 - 18.00 Uhr
 - 15) Maßnahme 5.66.1006 "Stadtentwässerung";
hier: Übertragung der Mittel aus 2011 in das
Jahr 2012
 - 16) Teil- und unrentierliche Investitions-
maßnahmen 2012
 - 17) Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt
Stolberg (Rhld.)
 - 18) Satzung zur Aufhebung der Fristensatzung zur
Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Abs. 3 - 7
Landeswassergesetz NRW vom 22.07.2010
 - 19) Stellenplan 2012
 - 20) Ermächtigungsübertragungen 2011/2012 für den
konsumtiven Haushalt
 - 21) Erarbeitung eines Integrierten kommunalen
Klimaschutzkonzeptes
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit
der EWW GmbH
 - 22) Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg, 2.
Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im
Rahmen der erneuten öffentlichen
Auslegung gem. § 3 II BauGB i.V.m. § 4a
III BauGB,
Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB

- 23) 13. Änderung des Regionalplans „Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre“
- 24) Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Mittelbereitstellung für die Erteilung eines Planungsauftrages für die Herstellung einer Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem Bürgerhaus und dem Markusplatz in Mausbach
- 25) Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan 2012;
hier: Überwachungspflicht von Baumaßnahmen beim Tiefbauamt
- 26) Einrichtung und Ausschreibung einer Planstelle für eine/n Finanzcontroller/in zum Stellenplan 2012
- 27) Kreisverkehr Eschweilerstraße (ehemaliger EXTRA-Markt, Stadt Eschweiler);
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW und der Stadt Eschweiler
- 28) Betriebswirtschaftliche Auswertungen für das Haushaltsjahr 2011
- 29) Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

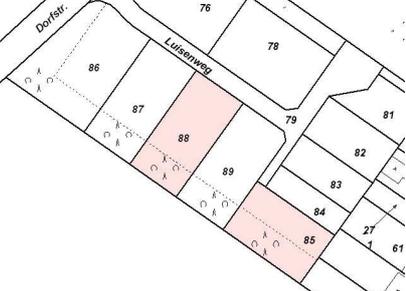
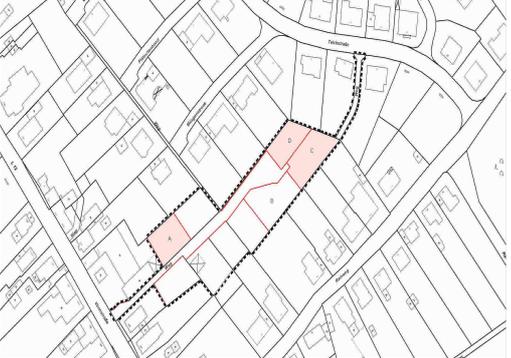
- 1) Errichtung einer Solarstromanlage der Photon AG Aachen im Gewerbegebiet Camp Astrid;
hier : Kaufvertragliche Regelungen
- 2) Nachträgliche Zustimmung zur Beauftragung der Firma Forum
- 3) Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

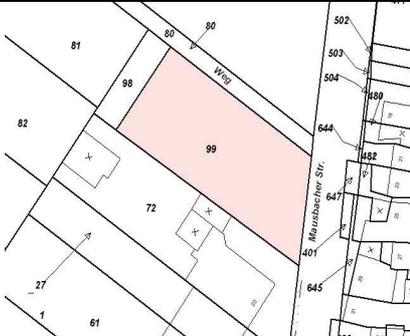
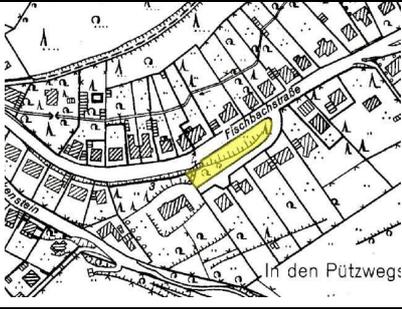
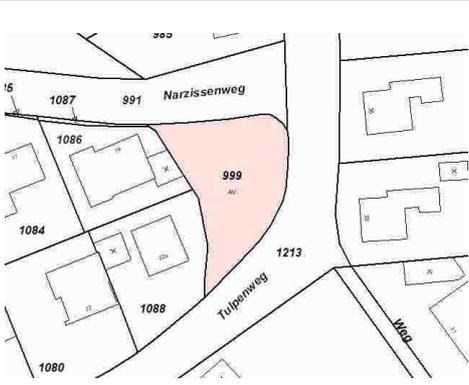
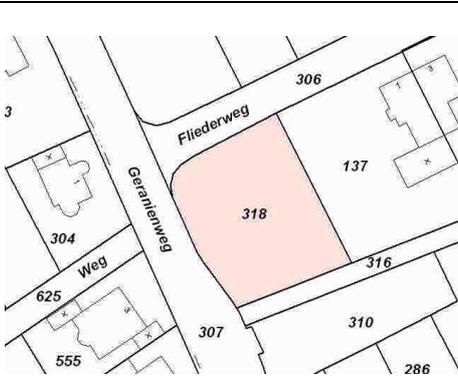
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

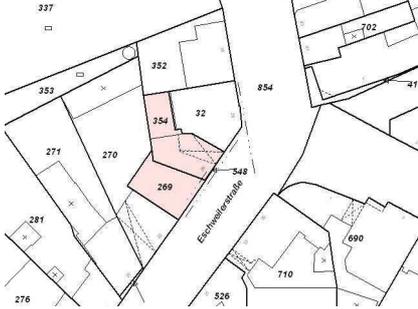
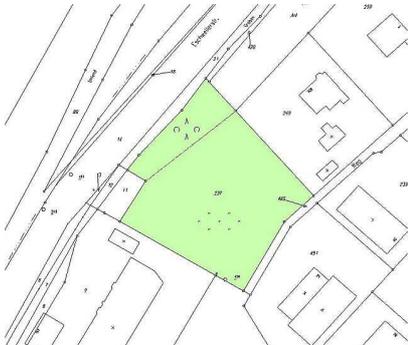
Nichtamtlicher Teil

Baugrundstücke der Stadt Stolberg

(Stand 24.02.2012)

<p>B-Plan 68 Brockenberg</p> <p>Stadtteil Büsbach</p>	<p>Neues Baugebiet, voraussichtlich ab März 2012 bebaubar, Grundstücke für freistehende EFH und DHH</p> <p>Bodenrichtwert 200 € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und – zuschnitt</p>	 <p>städttebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg" - 2. Änderung -, M. 1 : 2.000 Abteilung für Entwicklung und Planung, Gs - November 2011</p>
<p>B-Plan 117 Dorfstraße</p> <p>Stadtteil Werth</p>	<p>2 Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH.</p> <p>Grundstücksgrößen 676 – 779 m² Kaufpreise auf Anfrage</p>	
<p>B-Plan 148 Teichstraße</p> <p>Stadtteil Venwegen</p>	<p>Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH.</p> <p>Grundstücksgrößen ca. 347 m² + ca. 552 m²</p> <p>Gegen Gebot. Erwartet werden ca. 200,-- € / m² einschließlich Erschließungskosten.</p>	

<p>Eichhornweg Stadtteil Atsch</p>	<p>Bebauung mit freistehendem EFH nach § 35 BauGB</p> <p>Größe 599 m²</p> <p>Kaufpreis VB 120,-- € / m²</p>	
<p>Mausbacher Straße Stadtteil Werth</p>	<p>Bebauung mit freistehendes EFH oder MFH nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 600 m²</p> <p>Kaufpreis VB 78.000,-- €</p>	
<p>Fischbachstraße Stadtteil Vicht</p>	<p>Baugrundstück für Einzel- und Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 1.106 m² Teilung in zwei Grundstücke möglich</p> <p>Kaufpreis ab 82,-- € / m²</p>	
<p>Tulpen- /Narzissenweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstück für Einzelhausbebauung Nach Bebauungsplan</p> <p>Größe 520 m²</p> <p>Kaufpreis Bodenrichtwert 145 € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	
<p>Fliederweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstück für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 880 m²</p> <p>Kaufpreis Bodenrichtwert 145 € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	

<p>Fliederweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstück für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe ca. 690 m²</p> <p>Kaufpreis VB 75.000,-- €t</p>	
<p>Am Brändchen Stadtteil Zweifall</p>	<p>Idyllische Hanggrundstücke am Waldrand, Bebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 245 – 1.010 m²</p> <p>Kaufpreis für die unbebauten Grundstücke 110,-- € / m² für das bebaute Grundstück 170.000,-- €</p>	
<p>Eschweilerstraße Stadtteil Mühle</p>	<p>Wohn- /Geschäftsgrundstück in zentraler verkehrsgünstiger Lage, auch zur Bebauung mit Garagen geeignet (§ 34 BauGB)</p> <p>Größe 273 m²</p> <p>Kaufpreis VB 30.000,-- €</p>	
<p>Eschweilerstraße Stadtteil Mühle</p>	<p>Wohn- / Gewerbegrundstück In verkehrsgünstiger Lage. Bebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 3.088 m²</p> <p>Kaufpreis VB 95.000,-- €</p>	

<p>Bischof-Ketteler-Straße Stadtteil Velau</p>	<p>Baugrundstück für Einzel- oder Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe ca. 641 m²</p> <p>Kaufpreis 140,-- € / m²</p>	
<p>Alte Velau 27 Stadtteil Velau</p>	<p>Wohnhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 157 m² Grundstücksgröße ca. 454 m²</p> <p>Kaufpreis 110.000,-- €</p> <p>Details auf Anfrage</p>	
<p>Alte Velau 29-31 Stadtteil Velau</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 328 m² Grundstücksgröße ca. 772 m²</p> <p>Kaufpreis 220.000,-- €</p> <p>Details auf Anfrage</p>	
<p>Bergstr. 41 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Wohnfläche 179 m² Grundstücksgröße 602 m²</p> <p>Details auf Anfrage</p>	
<p>Klatterstr. 34 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Zweifamilienhaus Altbau, Sanierung 1980 Wohnfläche ca. 167 m² Grundstücksgröße ca. 188 m²</p> <p>Details auf Anfrage</p>	

Zusätzlich zum Kaufpreis tragen die Käufer alle mit dem Abschluss und der Durchführung des notariellen Kaufvertrages verbundenen Kosten und die Kosten der Teilungsvermessung.

Weitere Details zu allen Grundstücksangeboten auf Anfrage.

Stadt Stolberg
Amt für Liegenschaften
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Herr Ehring
7. Etage Raum 708
Tel. 02402 / 13-460

Fax 02402 / 13-213

Mail john-georg.ehring@stolberg.de

Frau Emonts
7. Etage Raum 710
Tel. 02402 / 13-483

Fax 02402 / 13-213

Mail doris.emonts@stolberg.de



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.